



# SEITZ · WECKBACH · FENT & FACKLER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

## Mandanteninformation

März 2006

### Inhaltsübersicht

Wir über uns .....	Seite 1
Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Fondsanteilen .....	Seite 2
Rückkaufswert von Lebensversicherungen .....	Seite 3
Auslandsüberweisungen .....	Seite 3
Neue Rentenversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern? .....	Seite 4

Maße auch mit der Person des anwaltlichen Beraters und seinen individuellen Kompetenzen verknüpft. Wir wollen daher die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen an dieser Stelle einige der jüngeren in unserer Kanzlei tätigen Kollegen vorzustellen:

Herr **Michael Tusch**, Jahrgang 1975, ist seit September 2003 als Rechtsanwalt bei uns tätig. Bereits während seines Studiums hat Herr Tusch in Praktika sowie im Referendariat vor allem in der Wahlstation frühzeitig praktische Erfahrungen gesammelt. Herr Tusch arbeitet schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Verkehrsrechts (vor allem Regulierung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen; Verteidigung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten und -straftaten), des Straf-

### Wir über uns

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen ist Vertrauenssache und daher in hohem

**Dr. Theodor Seitz LL. M.**  
Rechtsanwalt · Steuerberater  
Attorney-at-Law (N. Y.)

**Wolfgang Fackler**  
Rechtsanwalt

**Hans-Peter Bernhard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

**Andrea Feuchtgruber**  
Steuerberaterin

**Dr. Dominikus Stadler**  
Rechtsanwalt

**Dr. Thomas Weckbach**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Nikolaus Fackler**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Dr. Rudolf Wittmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Barbara Kühn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Michael Tusch**  
Rechtsanwalt

**Michael Fent †**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

**Dr. Christian Fackler**  
Rechtsanwalt

**Irina Lindenberg-Lange**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Susanne Ehlers**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Yukiko Kijima**  
Rechtsanwältin

**Dr. Sven Friedl**  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

**Dr. Klaus Weber**  
Rechtsanwalt

Schießgrabenstraße 14 · 86150 Augsburg · Telefon 0821 - 345 85-0 · Telefax 0821 - 345 85-33  
e-mail: [anwaelte@swff.de](mailto:anwaelte@swff.de) [www.swff.de](http://www.swff.de)

in Kooperation mit

**Hielscher und Besser Steuerberatungsgesellschaft mbH** · Augsburg  
**R & B Revisions- und Beratungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** · Augsburg

in Bürogemeinschaft Rechtsanwalt **Dr. Georg Simmacher** · Bezirkstagspräsident a. D. · Landrat a. D.

rechts und des Versicherungsrechts. Herr Tusch verfügt außerdem über spezielle Kenntnisse im Bereich der EDV und des Datenschutzes.

Frau **Yukiko Kijima**, Jahrgang 1975, zählt seit Mai 2004 zu den Rechtsanwältinnen unserer Kanzlei. Sie ist in Luxemburg und in der Schweiz aufgewachsen. Vor ihrem Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg studierte sie an der Keio-Universität in Tokio. Frau Kijima ist teilzeitbeschäftigt und arbeitet schwerpunktmäßig im Bereich des Arbeitsrechts. Dort ist sie u.a. für den Mandantenbrief "Aktuelles aus dem Arbeitsrecht" zuständig, der über neue Entscheidungen und Gesetzesänderungen berichtet. Neben ihrer Beschäftigung in unserer Kanzlei promoviert sie über die Eintragungshindernisse von Marken nach deutschem und japanischem Recht.

Seit 1.1.2006 ist Herr **Dr. Christoph Knapp**, Jahrgang 1977, als Rechtsanwalt in unserer Kanzlei tätig. Nach Abschluss des Studiums war Herr Dr. Knapp zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Dr. Möllers an der Universität Augsburg. Dabei spezialisierte er sich auf das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Im Rahmen eines sechsmonatigen Forschungs- und Studienaufenthalts im Jahre 2003 an der Law School der Duke University in Durham, North Carolina (USA) verfasste er einen Teil seiner rechtsvergleichenden Dissertation zum Thema "Die Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder im deutschen und US-amerikanischen Aktienrecht". Nach seiner Promotion zum Dr. iur. arbeitete Herr Dr. Knapp bereits zwei Jahre als Rechtsreferendar in unserer Kanzlei mit, bevor er seine Berufswahl getroffen hat und nun als Rechtsanwalt – schwerpunktmäßig im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Erbrecht und Steuerrecht – bei uns tätig ist.

Ebenfalls seit Januar 2006 ist Herr **Dr. Mark Wilke**, Jahrgang 1974, als Rechtsanwalt in unserer Kanzlei. Nach Abschluss des Studiums absolvierte Herr Dr. Wilke sein Referendariat zum Teil in unserer Kanzlei, zum Teil in Frankfurt und London, wo er seine im Ausland erworbenen Englischkenntnisse fachspezifisch erweitern konnte. Nach der Ausbildung arbeitete er am Lehrstuhl von Prof. Dr. Behr an der Universität Augsburg in Forschung und Lehre, schwerpunktmäßig im internationalen Privat- und Prozessrecht. Er promovierte zum Thema "Prozessfüh-

rung in administrierten internationalen Handelsschiedsverfahren" und veröffentlichte mehrfach zum Schiedsverfahrensrecht. Vor dem Wechsel in unsere Kanzlei war er als Rechtsanwalt in einer auf Versicherungsrecht spezialisierten Kanzlei tätig. Seit 1.1.2006 ist Herr Dr. Wilke bei uns beschäftigt, vorwiegend im privaten Bau- und Architektenrecht, im Versicherungsrecht und im Familienrecht.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer: Wegfall von Vergünstigungen bei treuhänderisch gehaltenen Fondsanteilen**

Verbreitet wählen Eltern zur steuergünstigen Übertragung von Vermögen auf die nachfolgende Generation den Weg über geschlossene Fonds (z.B. Schiffs- oder Medienfonds). Vorteilhaft kann dieser Weg deshalb sein, weil bei der Übertragung solcher Fondsanteile – anstelle der Übertragung von Geld – spezielle Freibeträge und Vergünstigungen nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (§§ 13a, 19a ErbStG) in Anspruch genommen werden können. Dies galt bislang unabhängig davon, ob die Anleger die Fondsanteile als Direktanleger (z.B. als im Handelsregister eingetragener Kommanditist) oder über einen Treuhandvertrag (z.B. Treuhänderkommanditist) hielten.

Mit bundesweit abgestimmten Erlassen (z.B. Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.6.2005) hat die Finanzverwaltung die Regeln für die Vererbung und Übertragung solcher Fondsanteile geändert, die treuhänderisch gehalten werden. Gegenstand der Zuwendung bei der Übertragung solcher Fondsanteile soll demnach nicht mehr das Treugut, sondern der Anspruch des Treugebers aus dem Treuhandvertrag sein. Daraus wird gefolgert, dass für die Bewertung nicht mehr der Steuerwert des Treuguts (also der Fondsobjekte, z.B. der Schiffe), sondern der sog. gemeine Wert (Verkehrswert) der Beteiligung maßgebend sein soll. Folglich fallen die bei der Direktbeteiligung geltenden Vergünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13a, 19a ErbStG) in diesen Fällen ersatzlos weg. Es drohen deshalb erheblich höhere Steuerlasten, weil der Verkehrswert in aller Regel (deutlich) höher sein wird als der bisher maßgebliche Steuerwert.

Die neue Auffassung der Finanzverwaltung ist bei Treuhandverhältnissen, die bereits vor dem 01.07.2005 begründet worden sind, erst auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 30.06.2006 erfolgen. Für Vermögensübertragungen, die bereits in der Vergangenheit erfolgt sind bzw. noch **vor dem 30.06.2006** erfolgen, verbleibt es hingegen bei der bisherigen, für den Anleger regelmäßig erheblich günstigeren Besteuerung.

Das bedeutet für den Anleger konkret, dass bei bereits vorhandenen Anteilen an geschlossenen Fonds und sonstigen Treuhandverhältnissen zur Vermeidung zusätzlicher Steuerlasten im Falle der späteren Übertragung dringend geprüft werden sollte, ob nicht eine Anpassung alter Verträge oder eine Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge noch **vor dem 30. Juni 2006** vorgenommen werden soll. Gerne stehen wir Ihnen bei dieser Überprüfung beratend zur Seite. Bei der Neuzeichnung von Fonds sollte darauf geachtet werden, sofort eine **direkte Kommanditbeteiligung** zu wählen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Wittmann (Tel.: 0821-34585-36) oder Frau Steuerberaterin Feuchtgruber (Tel.: 34585-40).

## **Rückkaufswert von Lebensversicherungen**

Versicherungsnehmer, die im Zeitraum von Mitte 1994 bis Mitte 2001 eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen und vorzeitig beendet haben, können im Einzelfall erhebliche Nachzahlungen aus diesen Verträgen verlangen.

Nach bisheriger Praxis der Versicherer errechnete sich ein Rückkaufwert durch Abzug der Vertragsabschlusskosten und Stornogebühren vom Deckungskapital, so dass ein Überschuss in der Anfangszeit nicht entstand.

Mit Urteil vom 12.10.2005 setzte der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr einen Mindestbetrag fest, der bei vorzeitiger Vertragsbeendigung in jedem Fall auszuzahlen ist. Zwar wurde die Verrechnung der Abschlusskosten dem Grunde nach für notwendig erachtet, jedoch müsse in Zukunft etwa die Hälfte des Deckungskapitals zur Auszahlung gebracht werden. Ein Abzug von Stornogebühren dürfe nicht stattfinden.

Im Ergebnis können betroffene Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Kündigung mit der Auszahlung von bis zu ca. 40 % der eingezahlten Beitragssumme rechnen. Vor allem aus Verträgen, die innerhalb von 4 Jahren gekündigt oder beitragsfrei gestellt wurden, ist mit einer ordentlichen Rückzahlung zu rechnen. Wurde z.B. ein Lebensversicherungsvertrag mit einer monatlichen Prämie von 100 Euro nach 18 Monaten gekündigt, errechnete sich bisher kein Rückkaufswert; nunmehr dürfte mit einer Erstattung in der Größenordnung von bis zu ca. 700 Euro zu rechnen sein.

Nicht geklärt ist bislang, innerhalb welcher Verjährungsfristen Ansprüche geltend zu machen sind, weshalb wir zur Eile raten. Für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an Herrn Rechtsanwalt Nikolaus Fackler (Tel.: 34585-56) oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilke (Tel.: 34585-16).

## **Auslandsüberweisungen**

Innerhalb der Europäischen Union dürfen grenzüberschreitende Überweisungen grundsätzlich nicht mit höheren Gebühren belastet werden als Inlandsüberweisungen.

Voraussetzung ist allerdings die Einhaltung gewisser Formalien. So muss der Kunde die internationale Kontonummer (IBAN = International Bank Account Number) des Begünstigten und die internationale Bankleitzahl (BIC = Bank Identifier Code) des Kreditinstituts des Begünstigten vollständig und korrekt auf dem Überweisungsträger angeben. Für derartige internationale Überweisungen haben die Banken spezielle Überweisungsträger vorrätig. Zum anderen muss die Auftragswährung Euro sein, der zu überweisende Betrag darf 50.000 € nicht übersteigen.

Bei Überweisungen ins "Nicht-EU-Ausland" oder bei Überweisungen mit einem höheren Betrag als 50.000 € sind die Banken allerdings weiterhin berechtigt, höhere Gebühren für die Ausführung von Überweisungsaufträgen zu verlangen. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den einzelnen Kreditinstituten teilweise erhebliche Unterschiede in den Gebührensätzen bestehen. Es empfiehlt sich daher für jeden Kunden, der bei mehreren Kreditinstituten Konten unterhält und eine

Auslandsüberweisung vornehmen will, die nicht die begünstigten Kriterien (EU-Überweisung bis maximal 50.000 €) erfüllt, vor Ausführung der Überweisung zu vergleichen, welche Gebühren die Banken berechnen. Diese Nachfrage muss allerdings vor dem Überweisungsauftrag erfolgen, da mit der Ausführung der Gebührenanspruch des Kreditinstituts fällig und durchsetzbar wird.

### **Neue Rentenversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern ?**

Hohe Wellen hat das jüngst veröffentlichte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. November 2005 (B 12 RA 1/04 R) geschlagen. Hat sich die Rechtsprechung in der Vergangenheit mit der Frage beschäftigt, wann ein GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und deshalb Beiträge abführen muss, hat das BSG nun entschieden, dass der Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen eines sog. arbeitnehmerähnlichen Selbständigen erfüllt.

Je nach Sachlage müssen also künftig auch selbständige Geschäftsführer, die bisher in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei waren, in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen, sofern sie regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Auf die Verhältnisse der GmbH, also die Frage, wie viele Arbeitnehmer dort beschäftigt werden und/oder wie viele Auftraggeber die GmbH ihrerseits hat, soll es nicht mehr ankommen. Das BSG ist damit der von den Versicherungsträgern bislang vertretenen Auffassung nicht gefolgt; diese stellten darauf ab, ob die genannten Voraussetzungen von der jeweiligen GmbH erfüllt werden. Ferner ist aus der Urteilsbegründung ersichtlich, dass die Auffas-

sung des Gerichts nicht nur für den Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH, sondern auch einer GmbH mit mehreren Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern gilt.

Das Urteil hat zur Folge, dass für die zurückliegenden 4 Jahre und das laufende Jahr rückwirkend Beiträge zur Rentenversicherung erhoben werden können. Diese Beiträge schuldet nicht die GmbH, sondern allein der Geschäftsführer in voller Höhe, ohne dass – wie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis – eine anteilige Beitragspflicht der GmbH besteht.

Nach dem Urteil besteht Beratungsbedarf für alle GmbH-Geschäftsführer, die beherrschenden Einfluss haben und daher sozialversicherungsrechtlich als Selbständige gelten, ebenso für die UK-Ltd., nicht aber für Vorstände einer AG, da diese kraft Gesetzes von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen sind. Es gilt daher, Gestaltungs- und Befreiungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Versicherungspflicht in Erwägung zu ziehen. Diese sollten allerdings wohl überdacht werden, da das Urteil nicht nur bei den Betroffenen, sondern auch in Wirtschaft und Politik heftige Reaktionen ausgelöst hat, und selbst die Deutsche Rentenversicherung bislang noch nicht verlautbart hat, wie das Urteil umgesetzt wird.

Aufgrund der Brisanz des Themas findet hierzu am **6. April 2006** in unseren Kanzleiräumen eine Vortragsveranstaltung statt. Es ist uns gelungen, als Referenten auch Herrn Dr. Berchtold, Mitglied des zuständigen Senats des BSG, zu gewinnen; er wird zusammen mit Herrn RA Hans-Peter Bernhard über Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten informieren. Sofern Sie an der Teilnahme interessiert sind, jedoch keine gesonderte Einladung erhalten haben, lassen Sie uns dies bitte wissen. Darüber hinaus steht Ihnen Herr Bernhard, Fachanwalt für Sozialrecht (Telefon 34585-16, e-mail: hpbernhard@swff.de) für Auskünfte gerne zur Verfügung.